

L 5 KR 83/15 B ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 3 KR 1491/14 ER

Datum

09.02.2015

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 5 KR 83/15 B ER

Datum

25.02.2015

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Rechtsweg gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Sozialversicherungsträger

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 9. Februar 2015 wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 9.2.2015 hat das Sozialgericht München einen Eilantrag des Antragstellers gegen einen Zwangsvollstreckungsauftrag der Antragsgegnerin vom 24.11.2014 über 10,00 EUR mangels Anordnungsgrundes sowie mangels Dringlichkeit abgewiesen.

Dagegen hat der Antragsteller der Rechtsmittelbelehrung im Beschluss vom 9.2.2015 folgend am 24.2.2015 Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt zur Weiterverfolgung seines Begehrens, die Zahlungsbeitreibung aufzuheben.

II.

Die Beschwerde ist nicht statthaft und damit zu verwerfen ([§ 202 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) i.V.m. [§ 572 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)).

1. Der Senat ist für die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 9.2.2015 zuständig. Der Rechtsweg ist nach [§ 17a Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#) nicht mehr zu prüfen.

Hinzuweisen ist jedoch, dass in Fällen, in denen sich Antragsteller gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wenden, nach [§ 40 Abs. 1 VwGO](#) der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist (BSG, Urt. v. 25.9.2013 - [B 8 SF 1/13 R](#) = [BeckRS 2013, 73137](#)). Denn streitgegenständlich sind insoweit nicht Regelungen des SGB V, sondern vielmehr die Modalitäten der Vollstreckung von Forderungen. Soweit Vollstreckungsmaßnahmen des Zolls angegriffen wären, bestünde die ausschließliche Zuständigkeit der Finanzgerichte, [§ 33 Abs. 1 FGO](#).

2. Die Beschwerde ist trotz unzutreffender Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts als unzulässig zu verwerfen, da der Beschwerdewert von 750,00 EUR nicht erreicht wird.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt, soweit die Berufung keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Die Beschwerde betrifft vorliegend die Beitreibung einer einmaligen Praxisgebühr iHv 10,00 EUR im Wege der Vollstreckung. Der Beschwerdewert ist damit augenfälligst weit unterschritten.

Die Zulässigkeit der Beschwerde folgt nicht aus der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts, nach der gegen seinen Beschluss die Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht möglich sei. Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung kann ein Rechtsmittel, das

gesetzlich ausgeschlossen ist, nicht eröffnen (BSG, Beschluss vom 22. Juli 2010 - [B 4 AS 77/10 B](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Dieser Beschluss beendet das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz und kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-03-19